

# RS Vwgh 2019/4/25 Ro 2017/13/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2019

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §115

BAO §269 Abs1

BAO §269 Abs2

### Rechtssatz

Nach § 115 iVm § 269 Abs. 1 BAO ist es grundsätzlich Aufgabe des Bundesfinanzgerichtes, auch die sachverhältnismäßigen Grundlagen der zu treffenden Entscheidung zu ermitteln (vgl. z.B. VwGH 18.10.2018, Ro 2017/15/0022, mwN). Das Bundesfinanzgericht konnte sich daher nicht auf fehlende Ermittlungen und allfällige Beweislasten des Finanzamtes zurückziehen. Es war vielmehr seine Aufgabe, die Erhebungen des Finanzamtes zu ergänzen (oder nach § 269 Abs. 2 BAO ergänzen zu lassen) und sodann alle erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen zu treffen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017130021.J01

### Im RIS seit

25.07.2019

### Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)